



Verordnung Aktuell Sonstiges

Stand: 6. Dezember 2022

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Kontakt zu Ihrem Beratungszentrum](#) ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Rehabilitationssport und Funktionstraining – Formular 56 zum 1. Januar 2023 angepasst

Rehabilitationssport und Funktionstraining kommen für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen in Betracht. Rehabilitationssport soll die Ausdauer und Kraft der Patientinnen und Patienten stärken und ihre Koordination und Flexibilität verbessern. Mit dem Funktionstraining sollen die Beteiligten möglichst dauerhaft in die Gesellschaft und das Arbeitsleben eingegliedert werden.

Die Rahmenvereinbarung (https://www.kbv.de/media/sp/Rahmenvereinbarung_Rehasport.pdf) wurde bereits zum 1. Januar 2022 weiterentwickelt.

Zum **Stichtag 1. Januar 2023** wird nun das Formular 56 den Anforderungen aus der Rahmenvereinbarung angepasst. Alte Formulare dürfen dann nicht mehr verwendet werden, das gilt auch für eventuelle Restbestände, die Sie ab 1. Januar 2023 bitte entsorgen. Bis zum 31. Dezember 2022 ausgestellte Verordnungen behalten für den Antrag auf Genehmigung bei der Krankenkasse ihre Gültigkeit.

Das neue Formular 56 kann durch die Softwarehersteller in den Praxisverwaltungssystemen hinterlegt werden, auch die Blankoformularbedruckung wird rechtzeitig zum Inkrafttreten des neuen Verordnungsmusters möglich sein.

Das neue Formular 56 für die Verordnung von Rehabilitationssport/Funktionstraining und die Vordruckerläuterungen finden Sie unter <https://www.kvb.de/verordnungen/sonstige-verordnungen/> > Rehabilitationssport und Funktionstraining.

Über die Anpassungen des Formulars 56 möchten wir Sie gerne auf den nächsten Seiten informieren.

Ansprechpartnerinnen und -partner für Ordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über Ihr Beratungszentrum unter <https://www.kvb.de/service/beratung/beratungszentrum/> einen Rückrufwunsch.

Allgemein - Anpassungen im Detail

ICD-10-Diagnosen

Es wurden Felder für ICD-10-Codes für die Angabe der verordnungsrelevanten Diagnose und Nebendiagnose aufgenommen, wie das beispielsweise auch auf dem Heilmittel-Formular üblich ist.

Dadurch kann die Verordnungssoftware auch den elektronisch hinterlegten ICD-10-Klartext direkt in das Diagnose-Feld übernehmen.

Erhöhter Teilhabebedarf für schwerstbehinderte Menschen

Durch das neue Ankreuzfeld „erhöhter Teilhabebedarf für schwerstbehinderte Menschen...“ wird es möglich, einen bestehenden erhöhten Teilhabebedarf auf der Verordnung kenntlich zu machen, z. B. im Falle von Blindheit, Doppelamputation, Lähmung oder Hirnverletzungen. So können Anbieter von Rehabilitationssport und Funktionstraining besser auf die Bedürfnisse von schwerstbehinderten Menschen eingehen, indem spezifische Übungsgruppen mit weniger Teilnehmenden angeboten werden.

Abweichung von den Richtwerten

Die mögliche Anzahl von Übungseinheiten beim Rehabilitationssport oder der Dauer des Funktionstrainings gelten als Richtwerte, von denen Sie im Einzelfall abweichen können. Das Feld zur Angabe der Anzahl der Übungseinheiten bei Abweichung von den genannten Richtwerten wurde im neuen Formular 56 aus dem Abschnitt Rehabilitationssport herausgelöst und unter die Angabe der empfohlenen Anzahl Übungseinheiten verschoben. Dadurch kann nun sowohl für den Rehabilitationssport als auch das Funktionstraining eine von den Richtwerten abweichende Anzahl von Übungseinheiten angegeben werden.

Rehabilitationssport – Anpassungen im Detail

Erweiterter Leistungsumfang

Das Ankreuzfeld „Rehabilitationssport ist notwendig für 120 Übungseinheiten in 36 Monaten...“ wurde um weitere Erkrankungen

- leichte bis mittelgradige dementielle Syndrome
- Diabetes mellitus mit Folgeerkrankungen
- mittelgradige Intelligenzminderung

ergänzt. Außerdem ist diese Liste nun nicht mehr abschließend.

Empfohlene Rehabilitationssportart

Es erfolgte eine sprachliche Anpassung. Die Rehabilitationssportart „Leichtathletik“ wurde in „Ausdauer- und Kraftausdauerübungen“ umbenannt, um ein größeres Leistungsspektrum zu ermöglichen. So können Elemente aus Judo, Karate, Taekwon-Do, Jiu-Jitsu oder Entspannungsübungen genutzt werden. Bogenschießen für Menschen im Rollstuhl oder Sportkegeln für blinde Menschen sind weiterhin möglich.

Rehabilitationssport in Herz- und Herzinsuffizienzgruppen

In der neuen Rahmenvereinbarung wurden die Herzsportgruppen um die Verordnungsmöglichkeit spezieller Herzinsuffizienzgruppen für Patientinnen und Patienten mit hohem vaskulären Ereignisrisiko erweitert. Dort werden Patientinnen und Patienten betreut, bei denen bereits geringe körperliche Belastungen zu Erschöpfung, Herzrhythmusstörungen, Luftnot oder Angina pectoris führen können. Anders als bei Herzgruppen, bei denen keine ständige ärztliche Anwesenheit mehr erforderlich ist, muss bei Herzinsuffizienzgruppen während der Übungsveranstaltungen ständig eine Ärztin oder ein Arzt persönlich anwesend sein.

Die **Erst- und Folgeverordnung** von Rehabilitationssport in Herz- und Herzinsuffizienzgruppen wurde auf dem Formular 56 optisch eindeutiger gegliedert.

- Erstverordnung 90 Übungseinheiten in 24 Monaten (Richtwerte)
- Folgeverordnung mit 45 Übungseinheiten in 12 Monaten (Richtwerte)
nur bei einer Belastungsgrenze von weniger als 1,4 Watt je kg Körpergewicht oder wenn aufgrund von kognitiven oder psychischen Beeinträchtigungen die langfristige Durchführung des Übungsprogramms in Eigenverantwortung nicht oder noch nicht möglich ist.